Deutscher Bundestag **Drucksache 14/7470**

14. Wahlperiode 20. 11. 2001

Beschlussempfehlung*)

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 14/6883, 14/7085 –

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)

A. Problem

Die Umsatzsteuer ist eine der bedeutendsten Einnahmequellen von Bund, Ländern und Gemeinden. Durch gezielten Umsatzsteuerbetrug, der in Deutschland und in anderen EU-Staaten zunehmend insbesondere in Form so genannter Karussellgeschäfte aufgedeckt wird, droht eine Erosion dieser Steuerbasis. Bei dieser Form des organisierten Verbrechens werden die geltenden Umsatzsteuerregeln, insbesondere das Recht des Vorsteuerabzugs, missbräuchlich ausgenutzt. Namentlich wird mit Hilfe eines zwischengeschalteten betrügerischen Unternehmers eine in Rechnung gestellte – aber nie gezahlte – Umsatzsteuer als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht. Diese Betrugsfälle führen nicht nur zu massiven Steuerausfällen, sondern auch zu Wettbewerbsverzerrungen für steuerehrliche Unternehmen, die nicht mehr – mit dem durch unberechtigten Vorsteuerabzug verbilligten Warenangebot – am Markt konkurrieren können und dadurch in ihrer Existenz bedroht sind. Zur Gewährleistung eines wettbewerbsneutralen Umsatzsteuersystems, zur Sicherung des Steueraufkommens, zur Wahrung der Steuergerechtigkeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll dem Umsatzsteuerbetrug durch verschiedene Regelungen entgegengewirkt werden.

B. Lösung

Grundsätzliche Annahme des Gesetzentwurfs, der insbesondere Folgendes vorsieht:

– Zeitnähere Information des Finanzamtes über umsatzsteuerrelevante Vorgänge durch

*) Der Bericht der Abgeordneten Lydia Westrich, Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach), Gerhard Schüßler und Heidemarie Ehlert wird als Drucksache 14/7471 gesondert verteilt.

- unmittelbare Anzeigepflicht nicht nur gegenüber der Gemeinde, sondern auch gegenüber dem Finanzamt bei Eröffnung, Verlegung oder Aufgabe eines Unternehmens,
- monatliche Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung bei Neugründung eines Unternehmens,
- Einführung der Möglichkeit einer unangemeldeten sog. allgemeinen Nachschau des Finanzamtes auf Grundstücken und in Räumen von Unternehmen mit der Möglichkeit des Übergangs zur Außenprüfung ohne vorherige Prüfungsanordnung.

– Möglichkeit des Finanzamtes gegen freiwillige Sicherheitsleistung des Unternehmers prüfungsbedürftige Vorsteuererstattungen vorzunehmen.

– Haftung aller an den Umsätzen beteiligten Unternehmer für schuldhaft nicht abgeführte Steuer.

– Maßnahmen zur Beschleunigung und Verbesserung der EU-zwischenstaatlichen Zusammenarbeit bei der Aufklärung grenzüberschreitender umsatzsteuerlicher Sachverhalte.

– Erweiterung der Kompetenzen des Bundesamtes für Finanzen um Koordinations-, Beobachtungs- und Auswertungsaufgaben.

In Abweichung und Ergänzung vom Gesetzentwurf schlägt der Finanzausschuss insbesondere Folgendes vor:

– Ergänzung der Rechnungsanforderungen um Angabe der Umsatzsteuernummer des leistenden Unternehmers.

– Begrenzung der Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Umsatzsteuer auf die Fälle, in denen der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte.

– Begrenzung der Nachschau auf die Umsatzsteuer (Umsatzsteuer-Nachschau), wobei klargestellt wird, dass bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffene Feststellungen auch für andere Steuerarten ausgewertet werden dürfen.

– Verzicht auf die Änderung der Regelung, dass die Eröffnung eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft, eines gewerblichen Betriebes oder einer Betriebsstätte nur gegenüber der Gemeinde anzuzeigen ist, in der dieser Betrieb oder die Betriebsstätte eröffnet wird.

– Strafbewehrung der Nichtzahlung der Umsatzsteuer als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro.

– Einführung einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder einer Geldstrafe für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Nichtzahlung der Umsatzsteuer.

– Einführung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren für gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung.

– Änderung des Strafgesetzbuchs, damit im Fall der Steuerhinterziehung die „Ersparnis“ des Steuerhinterziehers als „Gegenstand“ im Sinne des § 261 StGB (Geldwäsche) behandelt werden kann.

– Einführung der Vorschrift, dass der Kläger in einem finanzgerichtlichen Verfahren stets die Kosten zu tragen hat, wenn das Gericht Erklärungen und Beweismittel berücksichtigt, die im Einspruchsverfahren nach § 364b AO rechtmäßig zurückgewiesen worden sind.

– Einschränkung der Koordinierungsfunktion des Bundesamtes für Finanzen bei der Umsatzsteuerprüfung auf staaten- und länderübergreifende Fälle.

– Ergänzung des Körperschaftsteuergesetzes um die Vorschrift, dass Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen steuerlich nicht als Organgesellschaft anerkannt werden.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Die Position der Fraktion der CDU/CSU zu dem Gesetzentwurf ist aus einem in dem Bericht (Drucksache 14/7471) abgedruckten Entschließungsantrag ersichtlich.

D. Kosten

Das Gesetz führt in den Jahren 2002 bis 2005 bei den Haushalten der Gebietskörperschaften zu folgenden Mehreinnahmen:

Gebiets-körperschaft	(Steuermehreinnahmen in Millionen Euro)			
	2002	**2003**	**2004**	**2005**
insgesamt	+2 300	+2 500	+2 600	+2 700
Bund	+1 183	+1 286	+1 338	+1 389
Länder	+1 069	+1 162	+1 208	+1 255
Gemeinden	+48	+52	+54	+56

Die finanziellen Auswirkungen der Gesetzesvorlage im Detail sind aus der Anlage zum Bericht (Drucksache 14/7471) ersichtlich.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 14/6883, 14/7085 – unter der neuen Bezeichnung „Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)“ in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 14. November 2001

Der Finanzausschuss

Christine Scheel
Vorsitzende

Lydia Westrich
Berichterstatterin

Hansgeorg Hauser (Rednitzhembach)
Berichterstatter

Gerhard Schüßler
Berichterstatter

Heidemarie Ehlert
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und anderen Steuern (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG) – Drucksache 14/6883 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und *anderen Steuern* (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „§ 18e Bestätigungsverfahren" wird die Angabe „§ 18f Sicherheitsleistung" eingefügt.
   b) Nach der Angabe „§ 25c Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold" wird die Angabe „§ 25d Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Steuer" eingefügt.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerverkürzungen bei der Umsatzsteuer und zur Änderung anderer Steuergesetze (Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz – StVBG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1999 (BGBl. I S. 1270), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1790), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
   a) Nach der Angabe „§ 18e Bestätigungsverfahren" wird die Angabe „§ 18f Sicherheitsleistung" eingefügt.
   b) Nach der Angabe „§ 25c Besteuerung von Umsätzen mit Anlagegold" wird die Angabe „§ 25d Haftung für schuldhaft nicht abgeführte Steuer" eingefügt.
   c) Die Zwischenüberschrift zum Siebenten Abschnitt wird wie folgt gefasst:

   „Durchführung, Bußgeld-, Straf-, Verfahrens-, und Schlussvorschriften".

   d) Nach der Angabe „§ 26a Bußgeldvorschriften" werden die Angaben „§ 26b Schädigung des Umsatzsteueraufkommens" und „§ 26c Gewerbs-

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	mäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens“ eingefügt.
	e) Nach der Angabe „§ 27a Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“ wird die Angabe „§ 27b Umsatzsteuer-Nachschau“ eingefügt.
	1a. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
	„(1a) Der leistende Unternehmer hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuernummer anzugeben.“
	b) In Absatz 5 Satz 2 Nr. 3 werden nach der Angabe „Absatz 1 Satz 2“ die Wörter „und Absatz 1a“ eingefügt.
2. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.“	
b) Satz 5 wird aufgehoben.	
3. In § 18c Satz 1 werden die Wörter „regelmäßigen“ und „auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ gestrichen.	3. unverändert
4. Nach § 18e wird folgender § 18f eingefügt:	4. unverändert
„§ 18f Sicherheitsleistung	
Bei Steueranmeldungen im Sinne von § 18 Abs. 1 und 3 kann die Zustimmung nach § 168 Satz 2 der Abgabenordnung im Einvernehmen mit dem Unternehmer von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Festsetzung nach § 167 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, wenn sie zu einer Erstattung führt.“	
5. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:	5. Nach § 25c wird folgender § 25d eingefügt:
„§ 25d Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Steuer	„§ 25d Haftung für die schuldhaft nicht abgeführte Steuer
(1) Der Unternehmer haftet für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer Rechnung im Sinne des § 14 ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich *oder leichtfertig* außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte *oder den Umständen nach Kenntnis haben musste*. Trifft dies auf mehrere Unternehmer zu, so haften diese als Gesamtschuldner.	(1) Der Unternehmer haftet für die Steuer aus einem vorangegangenen Umsatz, soweit diese in einer Rechnung im Sinne des § 14 ausgewiesen wurde, der Aussteller der Rechnung entsprechend seiner vorgefassten Absicht die ausgewiesene Steuer nicht entrichtet oder sich vorsätzlich außer Stande gesetzt hat, die ausgewiesene Steuer zu entrichten und der Unternehmer bei Abschluss des Vertrages über seinen Eingangsumsatz davon Kenntnis hatte. Trifft dies auf mehrere Unternehmer zu, so haften diese als Gesamtschuldner.
(2) Örtlich zuständig für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Unternehmers zuständig ist. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist jedes Finanzamt örtlich zuständig, bei dem der Vorsteueranspruch geltend gemacht wird.	(2) Örtlich zuständig für den Erlass des Haftungsbescheides ist das Finanzamt, das für die Besteuerung des Unternehmers zuständig ist. Im Falle des Absatzes 1 Satz 2 ist jedes Finanzamt örtlich zuständig, bei dem der Vorsteueranspruch geltend gemacht wird.
(3) Das zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass des Haftungsbescheides	(3) Das zuständige Finanzamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Erlass des Haftungsbescheides

Entwurf

vorliegen. Bis zum Abschluss dieser Prüfung kann die Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 168 Satz 2 Abgabenordnung versagt werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung nach § 167 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, wenn sie zu einer Erstattung führt.

(4) Für den Erlass des Haftungsbescheides gelten die allgemeinen Grundsätze, mit Ausnahme des § 219 der Abgabenordnung.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

vorliegen. Bis zum Abschluss dieser Prüfung kann die Erteilung der Zustimmung im Sinne von § 168 Satz 2 **der** Abgabenordnung versagt werden. Satz 2 gilt entsprechend für die Festsetzung nach § 167 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung, wenn sie zu einer Erstattung führt.

(4) Für den Erlass des Haftungsbescheides gelten die allgemeinen Grundsätze, mit Ausnahme des § 219 der Abgabenordnung.“

6. Nach § 26a werden folgende §§ 26b und 26c eingefügt:

„§ 26b
Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in einer Rechnung im Sinne von § 14 ausgewiesene Umsatzsteuer zu einem in § 18 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 4 Satz 1 oder 2 genannten Fälligkeitszeitpunkt nicht oder nicht vollständig entrichtet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 26c
Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Schädigung des Umsatzsteueraufkommens

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in den Fällen des § 26b gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Handlungen verbunden hat, handelt.“

7. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) § 14 Abs. 1a ist anzuwenden auf Rechnungen, die nach dem 30. Juni 2002 ausgestellt werden.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

8. Nach § 27a wird folgender § 27b eingefügt:

„§ 27b
Umsatzsteuer-Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Umsatzsteuer-Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der Umsatzsteuer-Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der Umsatzsteuer-Nachschau un-

Entwurf | Beschlüsse des 7. Ausschusses

terliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der Umsatzsteuer-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196 der Abgabenordnung) zu einer Außenprüfung nach § 193 der Abgabenordnung übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

(4) Werden anlässlich der Umsatzsteuer-Nachschau Verhältnisse festgestellt, die für die Festsetzung und Erhebung anderer Steuern als der Umsatzsteuer erheblich sein können, so ist die Auswertung der Feststellungen insoweit zulässig, als ihre Kenntnis für die Besteuerung der in Absatz 1 genannten Personen oder anderer Personen von Bedeutung sein kann.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe *„Sammlung von geschützten Daten § 88a“* die Angabe *„Allgemeine Nachschau § 88b“* eingefügt.

2. Nach § 88a wird folgender § 88b eingefügt:

„§ 88b
Allgemeine Nachschau

(1) Zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Festsetzung und Erhebung der Umsatzsteuer können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Grundstücke und Räume von Personen, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben, während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (allgemeine Nachschau). Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

(2) Soweit dies zur Feststellung einer steuerlichen Erheblichkeit zweckdienlich ist, haben die von der allgemeinen Nachschau betroffenen Personen den damit betrauten Amtsträgern auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden über die der allgemeinen Nachschau unterliegenden Sachverhalte vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Wenn die bei der allgemeinen Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung (§ 196) zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.“

Artikel 2

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch **Artikel … des Gesetzes vom …** (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe **„Steuerhinterziehung § 370“** die Angabe **„Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung § 370a“** eingefügt.

2. **entfällt**

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 117 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „Bei der Übermittlung von Auskünften und Unterlagen gilt für inländische Beteiligte § 91 entsprechend; soweit die Rechts- und Amtshilfe Steuern betrifft, die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden, hat eine Anhörung des inländischen Beteiligten abweichend von § 91 Abs. 1 stets stattzufinden, es sei denn, die Umsatzsteuer ist betroffen oder es liegt eine Ausnahme nach § 91 Abs. 2 oder 3 vor.“	3. unverändert
4. § 138 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „(1) Wer einen gewerblichen Betrieb oder eine Betriebstätte eröffnet, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem Finanzamt mitzuteilen, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich der Betrieb oder die Betriebstätte eröffnet wird. Wer einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft eröffnet oder eine freiberufliche Tätigkeit aufnimmt, hat dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck dem nach § 19 zuständigen Finanzamt mitzuteilen. Das Gleiche gilt für die Verlegung und die Aufgabe eines Betriebs, einer Betriebstätte oder einer freiberuflichen Tätigkeit.“ b) In Absatz 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 2 Nr. 1“ ersetzt.	4. **entfällt**
	5. Nach § 370 wird folgender § 370a eingefügt: **„§ 370a Gewerbsmäßige oder bandenmäßige Steuerhinterziehung** **Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.“**
Artikel 3 **Änderung des EG-Amtshilfe-Gesetzes**	**Artikel 3** unverändert

Nach § 1a des EG-Amtshilfe-Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Oktober 2000 (BGBl. I S. 1433) geändert worden ist, wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b
Hinzuziehung von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten

(1) Die nach § 1a zuständige Finanzbehörde kann im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzbehörde eines Mitgliedstaates zulassen, dass von dieser Behörde benannte Bedienstete bei Ermittlungen zur Durchführung der Amtshilfe (§ 1 Abs. 2) oder bei der Inanspruchnahme von Amtshilfe auf Grund der Richtlinie 77/799/EWG in der jeweils gültigen Fassung im Inland anwesend sind. Die Ermittlungen werden stets von der zuständigen inländischen Finanzbehörde geführt. Bedienstete der Finanzbehörde eines Mitgliedstaates dürfen keine Ermittlungshandlungen vornehmen. Sie haben jedoch Zugang zu denselben Räumlichkeiten und

Entwurf

Unterlagen wie die mit den Ermittlungen beauftragten Bediensteten der inländischen Finanzbehörde, jedoch nur auf deren Vermittlung hin und zum Zweck der laufenden Ermittlungen.

(2) § 1 Abs. 2 und § 3 gelten entsprechend.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 3a

Änderung des Strafgesetzbuches

In § 261 Abs. 1 des Strafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 sowie im Falle des § 370a der Abgabenordnung gilt Satz 1 auch für unrechtmäßig erlangte Steuervergütungen sowie für Vermögensbestandteile, hinsichtlich derer Abgaben hinterzogen worden sind.“

Artikel 3b

Änderung der Finanzgerichtsordnung

Dem § 137 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442), die zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Berücksichtigt das Gericht nach § 76 Abs. 3 Erklärungen und Beweismittel, die im Einspruchsverfahren nach § 364b der Abgabenordnung rechtmäßig zurückgewiesen wurden, sind dem Kläger insoweit die Kosten aufzuerlegen.“

Entwurf:

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden am Ende der Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern angefügt:

„15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden;

16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;

17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels.“

Beschlüsse des 7. Ausschusses:

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

In § 5 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …) geändert worden ist, werden am Ende der Nummer 14 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die folgenden Nummern angefügt:

„15. die Koordinierung von Umsatzsteuerprüfungen der Landesfinanzbehörden **in grenz- und länderübergreifenden Fällen**;

16. das Zusammenführen und Auswerten von umsatzsteuerlich erheblichen Informationen zur Identifizierung prüfungswürdiger Sachverhalte;

17. die Beobachtung von elektronisch angebotenen Dienstleistungen zur Unterstützung der Landesfinanzverwaltungen bei der Umsatzbesteuerung des elektronischen Handels.“

Entwurf

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 4a

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1999

Das Körperschaftsteuergesetz 1999 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1999 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. …), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 ist auf Organgesellschaften, die Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen sind, nicht anzuwenden.“

2. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Satz 1“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

3. In § 34 Abs. 6 werden die Nummern 2, 3 und 4 wie folgt gefasst:

„2. Absätze 1 und 2 ab dem Veranlagungszeitraum 2001 in der Fassung des Artikels … des Gesetzes vom … (BGBl. I S. … ***[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Seitenzahl der Verkündung des UntStFG]*****).**

3. Absatz 3 ab dem Veranlagungszeitraum 2002.

4. § 14 Abs. 2 ist ab dem Veranlagungszeitraum 2003 in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Schließen sich mehrere gewerbliche Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3, die gemeinsam im Verhältnis zur Organgesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 erfüllen, in der Rechtsform einer Personengesellschaft lediglich zum Zwecke der einheitlichen Willensbildung gegenüber der Organgesellschaft zusammen, ist die Personengesellschaft als gewerbliches Unternehmen anzusehen, wenn jeder Gesellschafter der Personengesellschaft ein gewerbliches Unternehmen unterhält. Der Personengesellschaft ist das Einkommen der Organgesellschaft vorbehaltlich des § 16 zuzurechnen, wenn zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Absatz 1

1. jeder Gesellschafter der Personengesellschaft an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahres an ununterbrochen zu mindestens 25 vom Hundert beteiligt ist und den Gesellschaftern die Mehrheit der Stimmrechte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 an der Organgesellschaft zusteht,

2. die Personengesellschaft vom Beginn des Wirtschaftsjahrs der Organgesellschaft an ununterbrochen besteht,

3. der Gewinnabführungsvertrag mit der Personengesellschaft abgeschlossen ist und im Verhältnis zu dieser Gesellschaft die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 erfüllt sind und

4. durch die Personengesellschaft gewährleistet ist, dass der koordinierte Wille der Gesellschafter in der Geschäftsführung der Organgesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird.“

Entwurf

Artikel 5

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes 1999 in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung und den Wortlaut der Abgabenordnung, des EG-Amtshilfe-Gesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 *tritt* am 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

Artikel 5

Neufassung geänderter Gesetze

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Umsatzsteuergesetzes 1999 **und des Körperschaftsteuergesetzes 1999** in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung und den Wortlaut der Abgabenordnung, des EG- Amtshilfe-Gesetzes und des Finanzverwaltungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 6 Abs. 1 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) **Die** Artikel 1 **und 4a treten** am 1. Januar 2002 in Kraft.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333